

Zusammenstellung der erstinstanzlichen Strafsachen,  
die im Juli 2025 vor dem Landgericht Bielefeld  
verhandelt werden sollen

Hinweis: Die angegebenen Termine können kurzfristig jederzeit noch geändert werden. Es wird gebeten, Änderungsmitteilungen zu beachten.

Zudem ist das jeweils aktuelle Verzeichnis der Sitzungstermine für 1 Woche im Voraus im Internet unter [www.lg-bielefeld.nrw.de](http://www.lg-bielefeld.nrw.de) einsehbar.

In allen Verfahrensabschnitten bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

1. Sache  
gegen  
C. (21)  
wegen des Verdachts des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern

02.07.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzung am 04.07.2025, 9:00 Uhr  
IV. Strafkammer, Saal 3,  
(4 Kls - 566 Js 808/24 - 23/24)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:  
Er soll im Jahr 2023 seine zum damaligen Zeit 13 Jahre alte Freundin sexuell schwer missbraucht haben.

2. Strafsache

gegen

R. (56)

wegen des Verdachts der bandenmäßigen Verbreitung  
kinderpornographischer Schriften u.a.

02.07.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 18.07., 11.08., 13.08., 19.08.,  
21.08. und 27.08.2025,

XX. Strafkammer, Saal 3,

(20 KLS - 340 Js 5513/24 - 11/25)

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten folgendes zur Last:

Der Angeklagte soll mindestens seit August 2022 aktives und etabliertes Mitglied einer digitalen Kommunikations- und Tauschplattform im Darknet gewesen seien, auf der er sich mit gleichgesinnten Mittätern zusammenschlossen haben soll, um für eine gewisse Dauer kinder- und jugendpornographischen Dateien zu verarbeiten, Drittbesitzverschaffungstaten zu ermöglichen sowie Missbrauchstaten zum Nachteil von Kindern zu fördern.

In der Zeit zwischen dem 24.05.2024 und Juni 2024 soll der Angeklagte bei 7 Gelegenheiten kinder- bzw. jugendpornographischen Bilder und Videos auf der Plattform hochgeladen haben. Darüber hinaus soll er auf seinen Datenträgern knapp 31.000 Kinder pornographische Bild und 4 kinderpornographische Videodateien besessen haben.

3. Strafsache

gegen

F. (36)

wegen des Verdachts des besonders schweren Raubes u.a.

03.07.2025, 10:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 09.07., 14.07. und 16.07, jeweils 10:00 Uhr,

III. Strafkammer, Saal 33,

(3 KLS - 336 Js 2305/23 - 36/24)

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten folgendes zur Last:

In der Nacht auf den 28.02.2023 soll der Angeklagte mit 2 unbekanntem Mit-täter maskiert und mit einer Eisenstange bewaffnet den Geschädigten in sei-ner Wohnung in Gütersloh überfallen und mit der Eisenstange mit dem Tode bedroht haben, um ihrer Forderung nach Herausgabe von „Gras“ und Geld Nachdruck zu verleihen. Während einer der Täter den Geschädigten fortlau-fend bedroht haben soll, sollen die beiden Mittäter die Wohnung nach Stehl-gut durchsucht und im Ergebnis mindestens 500 € Bargeld, eine Playstation 5 im Wert von 830 €, mindestens 2 g Cannabis sowie eine gefälschte Um-hängetasche der Marke Prada entwendet haben.

Am 28.02.2024 soll der Angeklagte zudem in seiner Wohnung 10 Kleinkali-berpatronen im Kaliber 22, eine Traumpatrone sowie eine Schrotpatrone unbefugt besessen haben.

#### 4. Strafsache

gegen

F. (40)

wegen des Verdachts des schweren Bandendiebstahls

04.07.2025, 9:15 Uhr, mit Fortsetzungen am 14.07. und 16.07.2025, jeweils 9:15 Uhr,

II. Strafkammer, Saal 2,

(2 KLS - 676 Js 354/17 - 11/25)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

Er soll Mitglied einer Diebesbande gewesen sein, die die Ladung von in der Regel auf Autobahnparkplätzen abgestellten Lkws entwendet haben soll. Hierzu sollen Bandenmitglieder die Planen des jeweiligen LKWs aufge-schlitzt und als stehleenswert angesehene Ladung nach Aufbrechen der La-dungstüren auf einen anderen mitgeführten Lkw verbracht haben und mit diesem Lkw anschließend geflohen sein.

Im Zeitraum vom 08.09.2016 bis zum 04.12.2016 soll die Bande unter Beteiligung des Angeklagten bei insgesamt 14 Gelegenheiten derartige Diebstähle begangen und dabei Waren im Wert von knapp 57.000 € erbeutet haben. Tatorte sollen die Rastanlagen Aurea in Rheda-Wiedenbrück, Montabaur-Ost, Lipperland in Bad Salzuflen, Rhynern-Süd in Hamm, Auetal-Süd und Espenhof in Ladbergen sowie der Maxi-Autohof Im Reimersheck in Mogendorf gewesen sein.

5. Strafsache

gegen

Ü. (38)

wegen des Verdachts des schweren Raubes u.a.

07.07.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzung am 11.07.2025, 9:00 Uhr,

I. Strafkammer, Saal 4,

(1 KLS - 601 Js 1635/24 - 5/25)

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten folgendes zur Last:

Am 31.03.2024 soll der Angeklagte den Geschädigten L. aufgesucht haben und - im Ergebnis erfolglos - von diesem die Herausgabe von 200 € unter Gewaltandrohung gefordert haben.

Am Nachmittag des 02.04.2024 soll der Angeklagte den vorgenannten Geschädigten insgesamt dreimal aufgesucht und dabei von diesem insgesamt 330 € und ein Tablett unter Gewaltandrohung, teilweise auch unter Einsatz eines Messers, abgepresst bzw. weggenommen haben.

6. Strafsache

gegen

a) Y (60)

b) B. (56)

c) C. (47)

wegen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt u.a.

28.07.2025, 14:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 29.07., und 30.07.2025, jeweils 9:30 Uhr

IX. Strafkammer, Saal 5,  
(9 KLS - 6 Js 101/21 - 2/22)

Die Staatsanwaltschaft wirft den Angeklagten folgendes vor:

Der Angeklagte zu a) soll im Zeitraum von April 2012 bis Oktober 2018 ein auf die Verlegung von Rückelböden spezialisiertes Bauunternehmen betrieben haben, ohne dies der zuständigen Gewerbebehörde, der Bundesagentur für Arbeit, der Finanzverwaltung oder den Einzugsstellen der Sozialversicherungsträger, den jeweiligen Krankenkassen und der Berufsgenossenschaft für Bauwirtschaft, zur Kenntnis zu bringen.

Die mit seinen Arbeitnehmern durchgeführten Arbeiten soll er ausschließlich für eine KG in Viereth-Trunstadt ausgeführt haben, wobei er seine Leistungen über sogenannte Strohmannunternehmen, unter anderem einem Unternehmen des Angeklagten zu c), abgerechnet haben soll. Diese Unternehmen sollen zeitweise Arbeitnehmer des Angeklagten zu a) zum Schein als eigene Arbeitnehmer zur Sozialversicherung angemeldet, dabei jedoch nur geringere Arbeitszeiten angemeldet und entsprechend geringere als die tatsächlich geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge abgeführt haben. Die von dem Unternehmen des Angeklagten zu a) erbrachten Leistungen sollen diese gegenüber der Auftraggeberin abgerechnet haben. Die Zahlungen sollen teilweise über diese Drittunternehmen, teilweise direkt an den Angeklagten zu a) erfolgt sein.

Zwischen April 2012 und Dezember 2016 soll der Angeklagte zu a) in 54 Fällen gegenüber verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen als Einzugsstellen der Sozialversicherung zu deren Nachteil sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen in Höhe von insgesamt 352.039,46 € vorenthalten haben.

In den Jahren 2012-2016, also bei 5 Gelegenheiten, soll der Angeklagte Beiträge zum Nachteil der BG Bau in Höhe von insgesamt 33.063,99 € dieser vorenthalten haben.

In der Zeit zwischen Februar 2015 und Dezember 2016 soll der Angeklagte aufgrund der nicht erfolgten Anmeldung seiner Arbeitnehmer und der gezahlten Löhne bei den Sozialkassen der Bauwirtschaft diesen bei 23 Gelegenheiten Beiträge i.H.v. 79.977,26 € vorenthalten haben.

Im Zeitraum vom April 2012 bis Dezember 2016 soll der Angeklagte zu a) bei 51 Gelegenheiten Lohnsteueranmeldungen beim zuständigen Finanzamt nicht vorgenommen haben und dadurch Lohnsteuern und Solidaritätszuschläge in Höhe von insgesamt 83.275,65 € nicht gezahlt haben.

Der Angeklagte zu b) soll in seiner Funktion als Geschäftsführer der oben genannten auftraggebenden KG in Kenntnis der oben genannten Umstände den Angeklagten zu a) zu den oben genannten Taten veranlasst haben.

Der Angeklagte zu c) soll das auf seinen Namen angemeldete Bodenlegergewerbe dem Angeklagten zu a) für insgesamt 34 der oben genannten Taten zur Verfügung gestellt haben.

7. Strafsache

gegen

B. (60

wegen des Verdachts der Beihilfe zum Totschlag

29.07.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 31.07. und 07.08.2025, jeweils 9:00 Uhr,

X. Strafkammer, Saal 2,

(10 Ks -446 JS 49/24 - 1/25)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

Der Vater des Angeklagten soll sich und seine Ehefrau am Abend des 31.01.2024 mithilfe einer Atemvorrichtung durch Einatmen von Helium getötet haben. Hintergrund der Tat soll gewesen sein, dass die Mutter aufgrund einer zunehmenden Demenz nicht mehr in der Lage gewesen sein soll, ihren Willen frei zu bilden und zu äußern. Der Vater des Angeklagten, der bereits

über einen längeren Zeitraum unter Zuhilfenahme eines ambulanten Pflegedienstes die Pflege seiner Ehefrau übernommen haben soll, soll aufgrund eigener gesundheitlicher Beeinträchtigungen keine Möglichkeit mehr gesehen haben, diese Pflege weiter zu gewährleisten. Er soll auch nicht gewillt gewesen sein, mit seiner Ehefrau in ein Pflegeheim umzuziehen. Aus diesem Grund soll er beschlossen haben, gemeinsam mit seiner Ehefrau aus dem Leben zu scheiden.

Der Angeklagte soll seinem Vater zur Tötung seiner Mutter Hilfe geleistet haben, indem er in Kenntnis des Tatplans seines Vaters die zur Tat benutzten Heliumflaschen und 2 Gesichtsmasken zum Einatmen des Gases besorgt und die Hängevorrichtung für den Schlauch zwischen Heliumflaschen und Gasmaske gebaut haben soll.

Eisenberg